

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 12 (1920)  
**Heft:** 9

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

| INHALT:                                                                                                                   |  | Seite |                                  |  | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------|----------------------------------|--|-------|
| 1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Anträge an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg |  | 75    | 9. Aus schweizerischen Verbänden |  | 85    |
| 2. Neue Organisationsformen                                                                                               |  | 82    | 10. Aus Unternehmerverbänden     |  | 86    |
| 3. Eine Anregung                                                                                                          |  | 83    | 11. Aus gegnerischen Verbänden   |  | 86    |
| 4. Schweiz. Bauernzeitung                                                                                                 |  | 83    | 12. Internationales              |  | 87    |
| 5. Betriebsrätezeitung                                                                                                    |  | 84    | 13. Volkswirtschaft              |  | 87    |
| 6. Gewerkschaftspresse                                                                                                    |  | 84    | 14. Genossenschaftsbewegung      |  | 88    |
| 7. Kriegsstatistik der deutschen Gewerkschaften                                                                           |  | 84    | 15. Ausland                      |  | 88    |
| 8. Neue Angestelltenverbände                                                                                              |  | 85    | 16. Notizen                      |  | 90    |
|                                                                                                                           |  |       | 17. Literatur                    |  | 90    |

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

### Anträge

an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg.

#### Aenderung der Statuten.

##### 1) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 1. Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, sowie die lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.

Lokale Gewerkschaften, für die keine Zentralorganisation besteht, können im Gewerkschaftsbund nur aufgenommen werden, wenn sie dem örtlichen Gewerkschaftskartell oder der Arbeiterunion angehören.

2) Art. 2. Die Verbände haben volle Selbständigkeit der innern Verwaltung, ebenso in der Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen.

Die Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist ebenfalls Sache der einzelnen Verbände.

3) Art. 3, l. Bei Aktionen, die grössern Umfang annehmen, bei Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Arbeiterunionen nicht gewachsen sind, bei Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft sind die Beschlüsse des zentralen Aktionsausschusses für alle Zentralverbände und lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) ohne weiteres verbindlich.

##### 4) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 3, l. Praktische, eventuell finanzielle Unterstützung von Bewegungen, deren Zweck und Tragweite in wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Beziehung von allgemeiner, ausserordentlicher Bedeutung sind, oder die sich auf mehrere Berufe erstrecken. Diese Unterstützung geschieht:

- durch die Uebernahme oder, je nach vorliegendem Verhältnis, durch die Anteilnahme an der Führung von vorstehend bezeichneten Bewegungen;
- durch Ausrichtung von Unterstützungszuschüssen aus einem speziell für diesen Zweck bestimmten Reservefonds des Gewerkschaftsbundes.

##### 5) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 4. Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind:

- Der Gewerkschaftskongress;
- der zentrale Aktionsausschuss;
- das Bundeskomitee;
- die Rechnungsprüfungskommission.

##### 6) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest und bestimmt den Jahresbeitrag für den Reservefonds.

##### 7) Bundeskomitee:

Art. 7. Al. 4 und ff. Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.